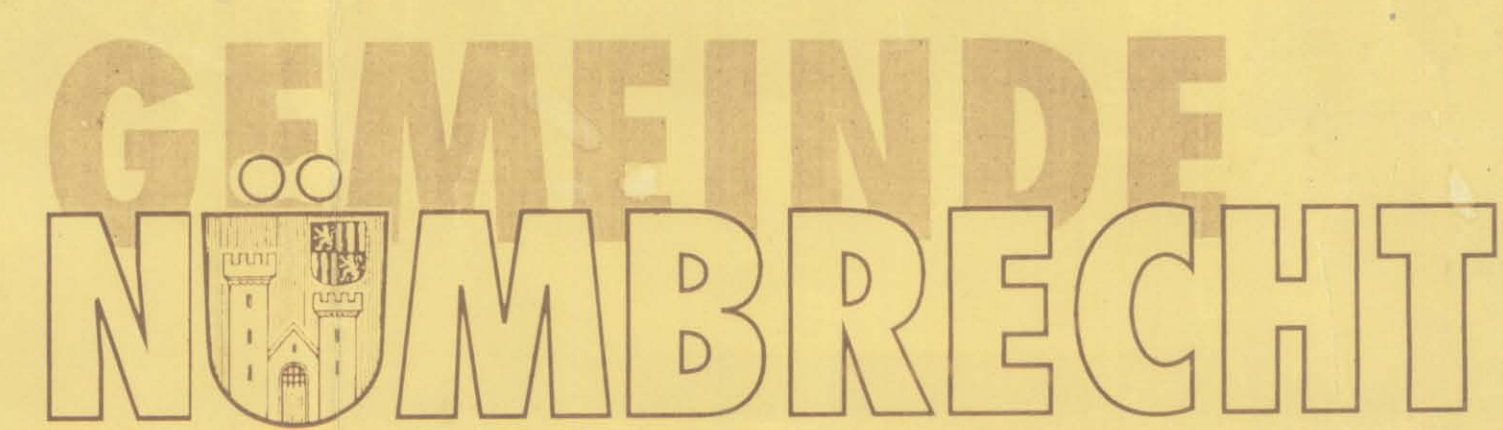
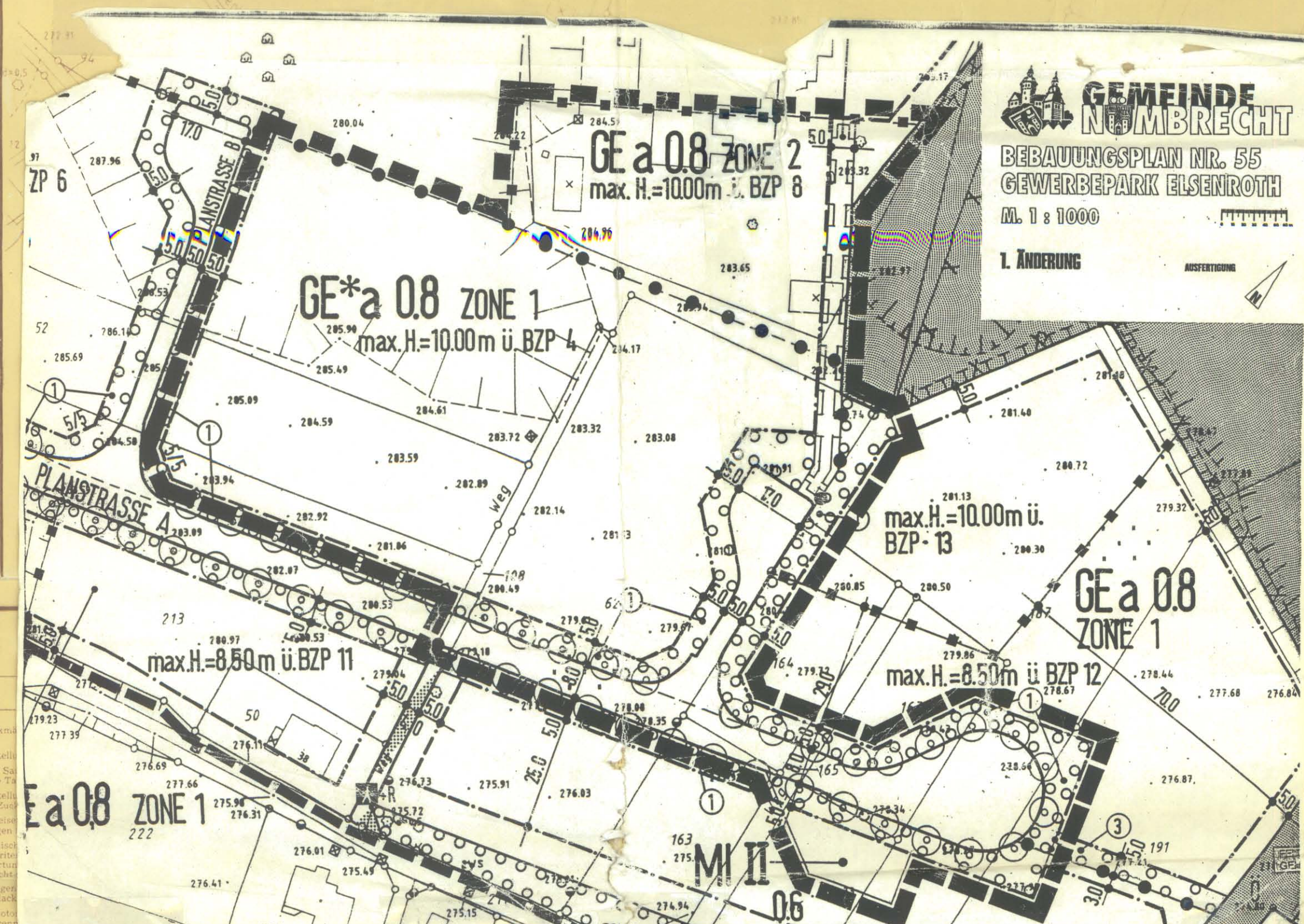
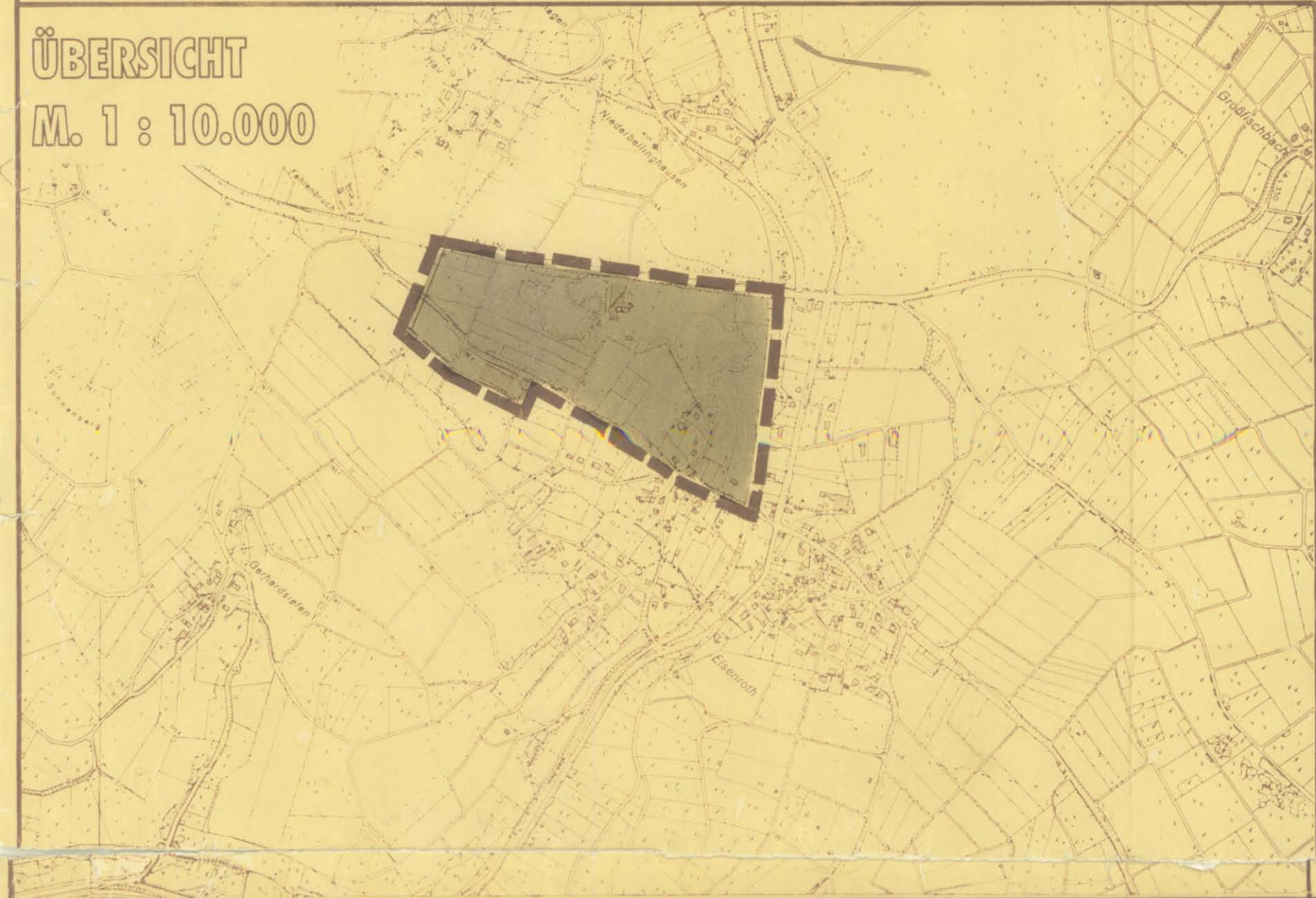
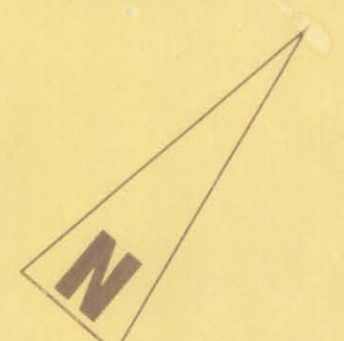




M. 1 : 1000



TEKSTUELLE FERTIGSTELLUNGEN		Abstands- klasse	Abstand in m	LASt-Nr.	Nutzen (Zustand des Bauwerks)	Bauwerke	Abstand	Abstand in m	Nutzen (Zustand des Bauwerks)	Bauwerke
A. PLANRECHTLICHE FERTIGSTELLUNGEN										
1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)										
1.1 GE-Gewerbegebiet										
1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauVO werden die Gewerbegebiete nach Art der baulichen Nutzung in Gewerbegebiete mit unterschiedlichen Festsetzungen unterteilt:										
Zone 1										
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsclassen I bis VI der Abstandsregeln vom 22.08.1964 (Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404)) (s. Ziffer 1.1.7 der nachfolgenden Festsetzungen)										
Zone 2										
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsclassen I bis VI der Abstandsregeln vom 22.08.1964 (Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404)) (s. Ziffer 1.1.7 der nachfolgenden Festsetzungen)										
Zone 3										
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsclassen I bis VI der Abstandsregeln vom 22.08.1964 (Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404)) (s. Ziffer 1.1.7 der nachfolgenden Festsetzungen)										
1.1.2 Ausnahmebestimmungen können in den GE-Gewerbegebieten folgende Anlagen und Betriebe der nachfolgenden Abstandsclassen der Abstandsregeln zugelassen werden, wenn durch Günstigen eines Nachbarn festgelegt wird, daß durch die Emissionen keine erheblichen Unerwünschten Auswirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile und sonstige Gefahren entstehen können:										
1.1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 BauVO und Einzelanordnungen sind sonstige Betriebe und Anlagen für die Vorhaben folgende Vorhaben nicht zulässig:										
1.1.4 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB und Einzelanordnungen (Körner, können Vorhaben, die mit einer Betriebsbedürftigkeit von bis zu 20 Personen einhergehen, zugelassen werden:										
1.1.5 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind in den Gewerbegebieten Betriebe des Kraftfahrzeugbaus und Kraftfahrzeugreparaturbetriebe, die in unmittelbarer zentraler und landschaftlicher Verbindung zu einem Kraftfahrzeugreparaturbetrieb stehen, ausnahmsweise zugelassen:										
1.1.6 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO und Vergewinnungsbestimmungen unzulässig:										
1.1.7 Abstandsliste 1994										
Abstands- klasse	Abstand in m	LASt-Nr.	Nutzen (Zustand des Bauwerks)	Bauwerke	Abstand	Abstand in m	Nutzen (Zustand des Bauwerks)	Bauwerke	Abstand	Abstand in m
I	1,00	1,10	Kraftwerke mit Wasserkraftanlagen (als das Fließen von Wasser zur Erzeugung von Strom ausgenutzt wird) (s. Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404))	Kraftwerke mit Wasserkraftanlagen (als das Fließen von Wasser zur Erzeugung von Strom ausgenutzt wird) (s. Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404))	1,00	1,10	Kraftwerke mit Wasserkraftanlagen (als das Fließen von Wasser zur Erzeugung von Strom ausgenutzt wird) (s. Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404))	Kraftwerke mit Wasserkraftanlagen (als das Fließen von Wasser zur Erzeugung von Strom ausgenutzt wird) (s. Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404))	1,00	1,10
II	3,00	1,10	Anlagen zur Gewinnung oder Verfeinerung von Rohstoffen (s. Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404))	Anlagen zur Gewinnung oder Verfeinerung von Rohstoffen (s. Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404))	3,00	1,10	Anlagen zur Gewinnung oder Verfeinerung von Rohstoffen (s. Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404))	Anlagen zur Gewinnung oder Verfeinerung von Rohstoffen (s. Rundbrief des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nr. 10/1 - 400/7 (V-Nr. 404))	3,00	1,10
III	10,00	1,10	Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen, Kraftstoffen aus Kohlen, Kohlen aus Koh							

[illegible]